

ausgeführten Pfändungen aufrecht erhalten, und es wird das genannte Betreibungsamt angewiesen, in Bezug auf die bei Betreibung der Frau Morger gepfändeten Objekte zunächst im Sinne von Art. 106 bis 109 des Betreibungsgesetzes vorzugehen.

149. Entscheid vom 24. Juli 1896 in Sachen Frey-Götz.

I. Für eine Forderung des Karl Klein in Zürich III an den Ehemann der Frau Frey-Götz sind am 7. Februar 1896 vom Betreibungsamt Zürich III ein harthölzerner Sekretär, ein Divan und 54 Säcke Mehl gepfändet worden. Diese Gegenstände wurden von Frau Frey zu Eigentum angesprochen, und es ist der Vindikationsprozeß darüber pendent. Nun verlangte der Gläubiger, daß die Pfänder in amtliche Verwahrung genommen werden. Als jedoch der Betreibungsbeamte diesem Begehren entsprechen wollte, erhob Frau Frey gegen dasselbe Beschwerde und beantragte, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, das Begehren um amtliche Verwahrung nicht zu vollziehen. Die Gegenstände befanden sich, wurde angebracht, im Gewahrsam der Drittanprecherin und könnten deshalb nicht in amtliche Verwahrung genommen werden. Die Beschwerde wurde von der untern und durch Entscheid vom 20. Juni 1896 auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, an welche Frau Frey rekuriert hatte, abgewiesen. Nach dem Entscheide der obern kantonalen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde übrigens hinsichtlich der 54 Säcke Mehl gegenstandslos geworden, weil diese inzwischen verbraucht worden sind. Es könne, wird ausgeführt, angesichts der Bestimmung des § 80 der obergerichtlichen Anweisung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze, keinem Zweifel unterliegen, daß die amtliche Verwahrung von gepfändeten Gegenständen, an denen ein Dritter das Eigentum beanspruche, zulässig sei, sofern der Eigentumsanspruch bestritten und der Dritte gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes zur Eigentumsklage provoziert worden sei. Ob der Dritte sich im Gewahrsam der gepfändeten Gegenstände befinde, könne von Einfluß sein für die Frage, ob überhaupt gepfändet werden solle; nachdem aber die Pfändung vollzogen und gegen dieselbe von der

angeblichen Eigentümerin der Pfändungsobjekte Beschwerde nicht erhoben worden sei, könne sie sich der amtlichen Verwahrung nicht widersetzen, auch wenn sie sich im Gewahrsam der gepfändeten Objekte befinden sollte, was übrigens im vorliegenden Falle sehr zweifelhaft sei.

II. Gegen diesen Entscheid hat namens der Frau Frey Advokat Gloor in Zürich rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es seien die Entscheide der Vorinstanzen samt der bezüglichlichen Verfügung des Betreibungsamtes Zürich III aufzuheben. Der Gläubiger Karl Klein, dem Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden ist, trägt durch seinen Anwalt, Dr. Georgi in Zürich, auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 98 des Betreibungsgesetzes, der die amtliche Verwahrung gepfändeter Gegenstände ordnet, beruht überall auf der Voraussetzung, daß die betreffenden Gegenstände unbestrittenermaßen im Eigentume des Schuldners stehen. Aus seiner allgemeinen Fassung könnte zwar geschlossen werden, daß er sich überhaupt auf alle gepfändeten Gegenstände, ohne Rücksicht darauf, ob diese von Dritten vindiziert werden oder nicht, beziehe. Allein es darf doch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Gesetzgeber deshalb, weil er die Pfändung auch von solchen Gegenständen gestattet, die von Dritten zu Eigentum beansprucht werden, nun auch die amtliche Verwahrung solcher Gegenstände, eine Maßnahme, die ungleich empfindlicher in die behaupteten Rechte des Drittanprecherers eingreift, habe gestatten wollen. Vielmehr ist zu vermuten, daß derselbe eben nur den Regelfall, wo die Gegenstände nicht von dritter Seite zu Eigentum beansprucht werden, im Auge gehabt habe. Daraus zu folgern, daß gepfändete Gegenstände, die von einem Dritten vindiziert werden, überhaupt nicht zu amtlichen Händen genommen werden können, ginge nun freilich zu weit. Es müssen vielmehr diese Fälle nach den Grundsätzen über analoge Gesetzesanwendung so entschieden werden, wie es dem aus Art. 98 zu entnehmenden allgemeinen gesetzgeberischen Gedanken entspricht. Danach muß aber unterschieden werden zwischen den Fällen, in denen die vindizierten Gegenständen sich

im Gewahrsam des Schuldners und jenen, wo sich dieselben im Gewahrsam des Drittanstprechers befinden. In den ersteren Fällen steht der die Sicherung der Pfandsachen bezweckenden amtlichen Verwahrung ein zu berücksichtigendes Interesse des Drittanstprechers nicht entgegen, da es in der Regel diesem gleichgültig sein kann, ob der Schuldner oder ob das Amt den Gewahrsam ausübe, und da sein Recht an sich unter der amtlichen Verwahrung nicht leidet. Dagegen enthielte diese Anordnung da eine zu weit gehende Beeinträchtigung der Interessen des Drittanstprechers, wo letzterer sich im Gewahrsam der Gegenstände befunden hat. Hier ist deshalb diese Anordnung nicht als zulässig anzuerkennen. Eine Unterstützung für diese Auffassung bietet Art. 98, Absatz 4 des Betreibungsgefetzes, wo die Besitznahme durch das Amt auch dann als zulässig erklärt wird, wenn ein Dritter Pfandrecht an der Sache hat. Es darf hieraus e contrario gefolgert werden, daß eine Besitznahme da ausgeschlossen sei, wo der Dritte das Eigentum an der Sache beansprucht und thatsächlich ausübt (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Lessi, vom 22. April 1896). In diesem Sinne löst denn auch die Anweisung des Zürcherischen Obergerichtes, vom 16. Januar 1894, die Frage, indem danach die amtliche Verwahrung gepfändeter Gegenstände, wenn ein Dritter Eigentum an denselben beansprucht, nur im Falle des Art. 107 des Betreibungsgefetzes zulässig ist, das heißt wenn der Schuldner sich im Gewahrsam jener Gegenstände befindet. Demgemäß hat aber die Vorinstanz das Gesetz im vorliegenden Falle unrichtig angewendet, und es muß ihr Entscheid deshalb aufgehoben werden. Für die entscheidende Thatfrage des Gewahrsams fehlen in den Akten jegliche Anhaltspunkte. Deshalb ist die Sache zu erneuter Behandlung auf dem Boden der vorstehenden Erwägungen zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt; demgemäß wird der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 20. Juni 1896 aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Erwägungen an dieselbe zurückgewiesen.

150. Arrêt du 25 juillet 1896 dans la cause Devolz.

I. Par recours du 5 juin 1896, la masse de la faillite d'Alfred Devolz, à Echallens, a demandé au Tribunal cantonal vaudois de dire: 1° que l'action par laquelle l'Etat de Vaud opposait à la collocation en cinquième classe d'une créance pour impôts immobiliers devait s'ouvrir au for de la situation et non à celui de la faillite; 2° que l'Etat de Vaud ne pouvait être admis à contester sa collocation en cinquième classe, vu qu'il ne s'était pas réservé, dans son intervention, les privilèges établis en sa faveur par la loi cantonale; 3° que les privilèges conférés par la loi vaudoise à l'Etat, créancier d'impôts immobiliers, droits de mutation et primes d'assurances, sont contraires à la loi fédérale (art. 19 LP.), et qu'ainsi les créances qu'il fait valoir de ces divers chefs doivent être colloquées en cinquième classe.

II. Déboutée par le Tribunal cantonal, en date du 30 juin 1896, la recourante a repris ses conclusions devant la Chambre des poursuites et des faillites, le 9 juillet, en invoquant l'art. 334 LP.

Statuant sur ces faits et considérant en droit:

1. — Il y a lieu de rechercher avant tout si la Chambre des poursuites est compétente.

2. — La recourante lui défère un arrêt rendu en matière civile par un tribunal cantonal. Or la Chambre des poursuites n'a pas d'autres compétences que celles que lui donne la loi du 28 juin 1895. Cette loi, qui transfère au Tribunal fédéral la haute surveillance en matière de poursuite pour dettes et de faillites, ne charge la Chambre des poursuites (art. 1^{er}, 5 et 6) que des attributions qui, à l'origine, revenaient au Conseil fédéral en vertu des art. 15, 19, 28 et 334 de la loi sur la poursuite.

Parmi ceux-ci, les art. 15 et 28 sont sans intérêt en l'espèce. L'art. 19 permet de déférer à l'autorité fédérale de surveillance seulement les décisions des autorités cantonales de surveillance, et l'art. 17 n'admet de plainte auprès de ces